

KRUSCH's und E. MAYER's auseinander. Gegen KRUSCH verteidigt er die bisherige These, daß die Lex Ribuaria schon in früherer Zeit entstanden und unter Karl d. Gr. überarbeitet worden sei. Er untersucht die Art und Weise, wie in der Lex Ribuaria die Lex Salica benutzt ist, sucht die Stellung der ältesten Hs. A 4 innerhalb der hs. Überlieferung wesentlich anders als KRUSCH zu bestimmen und interpretiert die wortgeschichtlichen (*testamentum*), rechtsgeschichtlichen und numismatischen Handhaben der Datierung im Sinne der BRUNNER'schen Lehre.

177. Unter voller Würdigung der Verdienste der Untersuchungen von B. KRUSCH für die Überlieferung und Entstehungsgeschichte der Lex Baiuvariorum und der Anregungen für die Kritik, die durch sie ihr gegeben wurden, gelangt K. AUGUST ECKHARDT in seiner textkritischen Studie 'Die lex Baiuvariorum' (Breslau 1927, GIERKE's Untersuchungen z. deutschen Rechts- u. Staatsgeschichte Heft 138) zu gewissen Modifikationen hinsichtlich des von KRUSCH aufgestellten Stemmas der Hss., vor allem zu der Folgerung, daß die Emendata eine selbständige, wenn auch der Antiqua nicht ebenbürtige Ableitung aus dem Archetypus der L. B. darstellt. Eingehend wird der Nachweis geführt, daß der Archetypus der bayrischen B-Hss. durch Interpolation geändert worden ist. Abweichende Stellungnahme zu den Ergebnissen von KRUSCH hinsichtlich der volkrechtlichen Quellen der L. B. und ihrer Textentwicklung sind mit beachtungswerten Argumenten belegt und zur Erörterung gestellt. Die Emendata setzt Vf. ins J. 787, für die Rezensio B und den Archetyp tritt er KRUSCH bei und bestimmt mit ihm als allgemeine zeitliche Grenzen der Entstehungszeit der L. B. die J. 718/9—744. Aber im Gegensatz zu KRUSCH und v. SCHWIND, die in der L. B. ein Diktat Karl Martells von etwa 728 sehen (während FRANZ BEYERLE den Text der L. B. auf das 6. oder frühe 7. Jh. zurückführt, der im 8. Jh. eine kirchliche Überarbeitung erfahren habe) tritt Vf. der neueren These KONRAD BEYERLE's bei, daß das Volksrecht von Pirminsmönchen in Niederaltaich, und zwar unter dem Westgoten Abt Eberswind, ausgearbeitet worden ist. Diese Lösung, zu deren Gunsten Vieles spricht, begründet Vf. ergänzend insbesondere durch eine eingehende Untersuchung der Oberaltaicher Hs. der L. B., deren Herkunft aus Niederaltaich er dartut, indem er damit zugleich eine Fixierung der lex in die J. 741—744 ermöglicht. Daß damit manche offene Fragen, insbesondere auch die vielumstrittene